

Wahlordnung zur Präsidiumswahl des Vereins buildingSMART Deutschland e. V.

Die Mitgliederversammlung hat am 26.10.2021 in Berlin gemäß § 11 Abs. 3 lit. d) i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 5 der Satzung folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Paritätische Besetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht gem. § 8 Abs. 1 der Satzung aus mindestens 7 und höchstens 14 Mitgliedern. Jeder der 7 Mitgliederkategorien in Sinne § 3 Abs. 4 lit. a) der Satzung sind zwei Sitze im Präsidium vorbehalten. Wird einer oder werden beide einer Mitgliederkategorie vorbehaltenen Sitze nicht besetzt, bleiben diese Sitze vakant.

§ 2 Wählbarkeit (Persönliche Voraussetzungen)

Zum Mitglied des Präsidiums kann jede natürliche Person, die Vereinsmitglied oder Mitarbeiter eines Mitglieds ist, gewählt werden. Sie darf weder Mitglied des Vorstands, des Advisory Board, Geschäftsstellenmitarbeiter noch Compliance-Beauftragter sein (§ 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Die einer Mitgliederkategorie gem. § 3 Abs. 4 der Satzung vorbehaltenen Sitze im Präsidium können nur mit Vereinsmitgliedern bzw. Mitarbeitern von Mitgliedern der jeweiligen Mitgliederkategorie besetzt werden.

§ 3 Findungskommission

- (1) Die Findungskommission kann bei Bedarf nach § 9 Abs. 4 Satz 1 lit. d) i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der Satzung vom Vorstand eingesetzt werden.
- (2) Die Findungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen buildingSMART-Mitglied bzw. Mitarbeiter eines Mitglieds sein, dürfen aber nicht Mitglied von Präsidium, Vorstand oder Advisory Board sein. Sie sollte nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Mitgliederkategorien gem. § 3 Abs. 4 lit. a) der Satzung zusammengesetzt sein. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- (3) Die Findungskommission hat die Aufgabe, rechtzeitig im Vorfeld einer anstehenden Neuwahl bzw. Nachwahl des Präsidiums geeignete Kandidaten für die Nachfolge zu gewinnen und vorzuschlagen.
- (4) Die Findungskommission ist aufgelöst, sobald die Wahl des Präsidiums, zu dessen Vorbereitung sie eingesetzt wurde, erfolgt ist. Sie kann durch den Vorstand vor diesem Zeitpunkt aufgelöst werden, wenn der Anlass für ihre Berufung nicht mehr besteht.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied sowie ggf. die Findungskommission (§ 3) ist berechtigt, einen oder mehrere Wahlvorschläge für jede der Mitgliederkategorien zu unterbreiten. Es dürfen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die die persönlichen Voraussetzungen (Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung und Zugehörigkeit zur entsprechenden Mitgliederka-

tegorie nach § 3 Abs. 4 lit. a) der Satzung) erfüllen und die sich schriftlich mit der Kandidatur einverstanden erklärt haben. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich selbst oder einen eigenen Mitarbeiter vorzuschlagen, soweit der Wahlvorschlag von mindestens einem weiteren Mitglied schriftlich auf dem nach Abs. 4 zur Verfügung gestellten Formblatt unterstützt wird. Eine Person, die sowohl persönliches Mitglied als auch Mitarbeiter eines Mitglieds ist, kann nur für einen Sitz im Präsidium kandidieren (§ 8 Abs. 1 Satz 4 der Satzung).

- (2) Der Vorstand weist in der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahl zum Präsidium stattfindet, auf das Recht der Mitglieder, Wahlvorschläge einzureichen und auf die hierfür geltenden Form- und Fristenfordernisse, hin.
- (3) Die Findungskommission teilt dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin ihre Wahlvorschläge mit. Der Wahlvorschlag der Findungskommission wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (4) Wahlvorschläge der Mitglieder sind auf einem in der Geschäftsstelle erhältlichen oder im Internet abrufbaren Formblatt zu unterbreiten und müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl zum Präsidium stattfindet, beim Vorstand bzw. in der vom Vorstand beauftragten Geschäftsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (5) Der Vorstand bzw. die damit vom Vorstand beauftragte Geschäftsstelle überprüft unverzüglich nach Ablauf der Ausschlussfrist die Einhaltung der Formalien der Vorschläge und erstellt die Kandidatenliste. Erfüllt ein vorgeschlagener Kandidat die Formalien nicht, erfolgt keine Aufnahme in die Kandidatenliste. Das vorgeschlagene Mitglied ist über die Nichtaufnahme unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- (6) Die Kandidatenliste ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl stattfindet, bekanntzugeben.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiiums erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln, welche vor der Wahl durch den Versammlungsleiter bzw. von ihm bestimmte Personen an die stimmberechtigten Teilnehmer zu verteilen sind. Auf den Stimmzetteln werden die Namen der zugelassenen Kandidaten - getrennt nach Mitgliederkategorie - in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgelistet. Bestimmt der Vorstand nach § 11 Abs. 13 der Satzung, dass die Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt, erhalten die stimmberechtigten Teilnehmer anstatt eines Stimmzettels, einen Zugang zu einer Abstimmungssoftware. Die Abstimmungssoftware ist so einzurichten, dass nur die zugelassenen Kandidaten – getrennt nach Mitgliederkategorie – gewählt werden können. Die Abgabe der Stimmen erfolgt in diesem Fall elektronisch über die Abstimmungssoftware.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jede Mitgliederkategorie höchstens zwei Stimmen vergeben. Eine Stimmenhäufung (Kumulation) ist ausgeschlossen. Kandidiert in einer Mitgliederkategorie lediglich ein Kandidat, kann für diese Mitgliederkategorie nur eine Stimme vergeben werden. Kandidiert in einer Mitgliederkategorie kein Kandi-

dat, kann für diese Mitgliederkategorie keine Stimme vergeben werden.

- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach der Stimmenabgabe durch die vom Versammlungsleiter bestimmten Stimmzähler oder, im Falle der elektronischen Stimmenabgabe, durch die Abstimmungssoftware. Die Stimmzähler dürfen nicht Mitglied des Präsidiums, Mitglied des Vorstandes oder Kandidat für ein Präsidiumsamt sein.
- (4) Ungültige Stimmabgaben werden nicht gezählt. Eine Stimmabgabe ist ungültig,
 - a) wenn kein Kandidat gekennzeichnet wurde,
 - b) wenn der Stimmzettel oder die elektronische Stimmabgabe einen Zusatz enthält, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Kandidaten dient,
 - c) wenn der Stimmzettel oder die elektronische Stimmabgabe einen Vorbehalt enthält,
 - d) wenn mehr als die nach Abs. 2 zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben wurden,
 - e) wenn eine Stimmhäufung vorgenommen wurde,
 - f) wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (5) Gewählt sind die Kandidaten, die in ihrer Mitgliederkategorie die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl (§ 11 Abs. 9 Sätze 8 und 9 der Satzung).

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Versammlungsleiter gibt der Versammlung das Ergebnis des Wahlgangs bekannt und befragt die Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Bei Annahme der Wahl ist der Kandidat Mitglied des Präsidiums.
- (2) Für den Fall, dass ein gewählter Kandidat nicht persönlich anwesend ist, hat er bereits im Voraus in Textform die Annahme der Wahl zu erklären.
- (3) Für den Fall, dass ein gewählter persönlich anwesender Kandidat die Wahl nicht annimmt oder ein abwesender Kandidat nicht bereits im Voraus die Annahme der Wahl erklärt hat, ist der Kandidat gewählt, der in der entsprechenden Mitgliederkategorie nach den bereits gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt oder die Annahme bereits im Voraus erklärt hat. Haben in der entsprechenden Kategorie keine weiteren Kandidaten kandidiert, bleibt der Sitz vakant.

§ 7 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Beschluss der über sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft.

buildingSMART Deutschland e. V.

26.10.2021